

# Schweizer. Gewerbeverein

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **10 (1894)**

Heft 6

PDF erstellt am: **21.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.  
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen  
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 5. Mai 1894.

**Wochenspruch:** Wir hoffen immer — und in allen Dingen  
ist hoffen besser als verzweifeln.

### Schweizer. Gewerbeverein.

(Offizielle Mitteil. d. Sekretariats.)

In der Centralvorstands-  
Sitzung vom 30. April in Zürich,  
an welcher das schweizer. In-  
dustriedepartement durch Herrn  
Dr. Kaufmann vertreten war,  
wurde nach Erledigung verschie-  
dener Vereinsgeschäfte als Zeitpunkt der Delegiertenversammlung  
in Herisau der 7./8. Juli bestimmt und die Traktanden-  
liste festgesetzt. Als Haupttraktanden sind außer den ge-  
schäftlichen in Aussicht genommen ein Referat des Herrn  
Nationalrat Wild in St. Gallen über die Förderung der  
Berufslehre beim Meister und ein Referat des Herrn Meili,  
Redaktor der „Schweizer. Schuhmacherzeitung“, über den  
Befähigungsnachweis im Handwerk. Hierzu kommen die An-  
träge des Centralvorstandes und des Gewerbevereins Basel  
betr. Statutenrevision. Vorort und Centralvorstand sind neu  
zu wählen. — Das Programm für die zweite schweizerische  
Ausstellung prämiierter Lehrlingsarbeiten wurde nach den  
Anträgen der Central-Prüfungskommission festgesetzt. Diese  
Ausstellung wird als III. Abteilung in der Gruppe XVIII  
der Landesausstellung in Genf 1896 (Berufliches Bildungs-  
wesen) eingereicht werden. Sie bezweckt, eine vergleichende  
Uebersicht über den Stand und die Organisation des Lehr-  
lingsprüfungswesens in der Schweiz zu gewinnen und für  
diese Institution selbst Propaganda, speziell in der romanti-  
schen Schweiz zu machen. Sämtliche Prüfungskreise, welche

auf die Unterstützung des Bundes, bezw. des Schweizer.  
Gewerbevereins Anspruch machen, sind zur Besichtigung der  
Ausstellung verpflichtet. — Um die Vereinspublikationen auch  
den französisch sprechenden Gewerbetreibenden zugänglich zu  
machen, wird dem in Freiburg erscheinenden „Artisan“ eine  
regelmäßige Entschädigung für Uebersetzungskosten unter be-  
stimmten Bedingungen zugesprochen. — In Bezug auf die  
Frage: was soll nach Bewerfung von Art. 34<sup>ter</sup> der Bun-  
desverfassung geschehen? wurde nach einleitendem Referate  
des Hrn. Scheidegger von Bern einstimmig erkannt, die Be-  
strebungen für Erlangung eines schweizerischen Gewerbege-  
setzes seien unablässig fortzusetzen, ohne damit die in meh-  
reren Kantonen angeregte kantonale Gewerbegesetzgebung  
irgendwie aufhalten zu wollen, da es in mancher Richtung  
schwierig sein dürfte, für die mannigfaltigen Verhältnisse im  
Gewerbewesen eine allen lokalen und beruflichen Bedürfnissen  
entsprechende gesetzliche Regelung auf eidgenössischem Boden  
zu finden. Es wird demnach für zweckmässig befunden, vor-  
erst diejenigen Fragen aufzugreifen, in welchen am ehesten  
eine Einigung der Gewerbetreibenden geboten ist. Der  
Centralvorstand hat sich in Beziehung auf das Vorgehen  
geeinigt und hofft, trotz der Schwierigkeiten, mit welchen die  
Entsprechung der vielfachen Wünsche und Postulate verbun-  
den ist, in Bälde Vorschläge machen zu können.

### Verbandswesen.

Handwerker- und Gewerbeverein Langnau. Die ge-  
plante Vereinigung der Handwerker zu einem Handwerker-